B. Pl. - Nr. 18
1. Änderung im Teilbereich

BPl. Nr. 18
erstellt durch EPL-Nr. 22

STADT LANGEN Bebauungsplan Nr. 18 "Langener Norden" 1. Änderung im Teilbereich

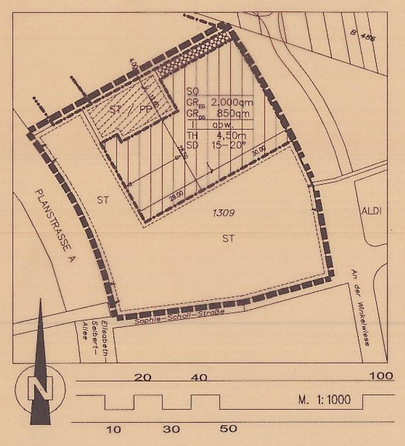

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, § 1 bis 11 der BauNVO)

SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 Bau NVO)

GR — max. Gebäudegrundfläche in qm (§ 19 BauNVO)
I — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß
TH — Außenwandhöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 u. 23 BauNVO)

abw. — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO) sh. Textfestsetzung A 3
Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4,11 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Teilbereichs der 1. Änderung (§ 9 Abs.7 BauGB)
Fläche für Stellplatzanlagen ST = offene Stellplätze
Fläche für Stellplatzanlagen ST / PP = offene Stellplätze oder Parkpalette
Firstrichtung

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
04.10.2004
Katasteramt
Vermessungsdirektor

TEXTFESTSETZUNGEN

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet, Zweckbestimmung: großflächiger Lebensmittel – Einzelhandel

Im OG sind Mischgebiets-Nutzungen zulässig:
Geschäfts- und Büronutzung, Gastronomie und Beherbergung, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet sind die städtebaulichen Dichtewerte GR (Gebäudegrundfläche) für Erdgeschoss und Obergeschoss, die Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform/-neigung und die Höhe der baulichen Anlagen durch die Nutzungsschablone festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche GR_{EG} darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze und Zufahrten außerhalb der überbaubaren Fläche um bis zu 185% überschritten werden.

Die Außenwandhöhe TH wird gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen dem Niveau der Gehwegoberkante der zugeordneten Erschließungsfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

3. Bauweise

Im Sondergebiet ist die abweichende Bauweise festgesetzt: einseitige Grenzbebauung und Gebäudelängen von über 50m sind zulässig.

Untergeordnete Bauteile dürfen an der Haupteingangsseite (zur Sophie- Scholl- Straße gerichtet) die Baugrenze überschreiten wie folgt: Windfang auf 4,00m Länge um 3,00m überschreiten, Vordach auf 13,50m Länge um 4,50m überschreiten.

4. Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und das Erhalten von Sträuchern und Bäumen

Anpflanzen einer Hecke
Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist eine zweireihige Strauchpflanzung mit einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze wird festgesetzt: min. je $2m^2$ ein Strauch (Pflanzqualität min. 2x verpflanzt, Mindesthöhe 80cm)

Vorschlagliste A – Einheimische und standortgerechte Gehölze:
Feld-Ahorn – Acer campestre
Kornelkirsche – Cornus mas
Roter Hartriegel – Cornus sanguinea
Hasel – Corylus avellana
Weißdorn – Crateagus spec.
Pfaffenhütchen – Euonymus europaea
Liguster – Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche – Lonicera xylosteum
Schlehe – Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn – Rhamnus cathartica
Hunds-Rose – Rosa canina
Hecken-Rose – Rosa corymbifera
Wein-Rose – Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder – Sambucus nigra
Trauben-Holunder – Sambucus racemosa
Gewöhnl. Schneeball – Viburnum opulus
Wolliger Schneeball – Viburnum lantana

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausbau der Flächen für Stellplatzanlagen
Stellplätze sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen wie z.B. versickerungsfähige Pflaster, Rasengittersteine. Die übrige Fläche für Stellplatzanlagen ist zu asphaltieren.

Stellplatzbegrünung
Abweichend von der Mindestanforderung der Stellplatzsatzung sind für die Eingrünung der Stellplätze Bäume gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von min. 16–18cm zu verwenden. Die unbefestigten Baumscheiben sind zu begrünen. Im übrigen wird auf § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung ausdrücklich hingewiesen.
Vorschlagsliste B – Arten für die Anpflanzung von Bäumen im Stellplatzbereich:
Spitz-Ahorn – Acer platanoides (i.S.)
Hainbuche – Carpinus betulus (i.S.)
Esche – Fraxinus excelsior (i.S.)
Stiel-Eiche – Quercus robur (i.S.)
Winter-Linde – Tilia cordata (i.S.)
Schwed. Mehlbeere – Sorbus intermedia (i.S.)
Robinie – Robinia pseudoacacia (i.S.)

Dachbegrünung
Die 15–20° geneigten Dachflächen der Gebäude sind zu min. 90% extensiv mit Sedum-Moos-Krautgewächsen zu begrünen. Die durchwurzelbare Vegetationsschicht muss eine Mindestdicke von 8 cm aufweisen.

Fassadenbegrünung
Min. 30% der Fassadenfläche aller Gebäude und Nebananlagen sind dauerhaft mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste C zu begrünen.
Vorschlagsliste C – Arten für Wand-/ Fassadenbegrünung:
Pfeifenwinde – Aristolochia macrophylla
Wald-Rebe – Clematis vitalba
Efeu – Hedera helix
Kletter-Hortensie – Hydrangea petiolaris
Lonicera – Lonicera spec.
Wilder Wein – Parthenocissus quinquefolia
Selbstklimm. Wein – Parthenoc. tricuspidata

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach HBO i.V.m. BauGB

Begrünung der sonstigen Freiflächen
Alle nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Eingrünung von Abfallsammelplätzen
Die Abfallsammelplätze sind, sofern sie sich außerhalb der Gebäude befinden, durch Strauchpflanzungen oder intensive begrünte Einfriedungen optisch abzuschirmen.

Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als Laubhecke mit sockelfreiem innenliegendem Maschendraht in einer Höhe von max. 1,60m zulässig. Zwischen Zaun und Erdboden ist ein 10cm hoher Streifen als Durchschlupf für Kleinsäuger freizuhalten.

Anlagen für Werbung und Beleuchtung
Die Oberkante von Werbe- und Beleuchtungsanlagen darf max. 5,30m über der Geländehöhe des Grundstücks liegen.

C. Hinweise

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Langen wird hingewiesen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Demkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002. Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16.04.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002. Hessische Bauordnung vom 18.06.2002.

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2004 beschlossen.

2. Beteiligung der Bürger
Die Beteiligung der Bürger gem. § 3, Abs. 1 BauGB fand als Informationsveranstaltung am 07.04.2004 statt.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Verbände nach § 29 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 26.03.2004 zur Stellungnahme aufgefordert.

4. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß
Nach dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß vom 11.03.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 26.03.2004 fand die Offenlegung in der Zeit vom 02.04.2004 bis 03.05.2004 statt.

5. Satzungsbeschluß
Der Bebauungsplan Nr. 18 1. Änd. im Teilbereich wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2004 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Magistrat
Bürgermeister D. Pitthan

6. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 18 1. Änd. im Teilbereich wurde am ..... ortsüblich bekanntgegeben und ist damit am ..... rechtswirksam geworden.
Bürgermeister D. Pitthan

Genehmigt
am 07. Dezember 2004
Az.: III 31.2-61d 02/01-93-
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag
R. Lemmer
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Planverfasser:
Dipl. Ing. Erika Schlier
Architektin + Stadtplanerin AKH SRL
Dieburger Straße 87, 64287 Darmstadt
Tel. 06151 – 35 92 94

Planbearbeitung bei:
ARCHITEKTEN + STADT PLANER
SCHLIER • MERKEL • FROMME • WERNER
ARCHITEKTEN BDA • AKH
PANKRATIUSWEG 20 64289 DARMSTADT TEL. 06151/78036 FAX 37074

BEARBEITUNG: SCHLIER / MAZUR STAND 22.07.2004
ZEICHEN-DATEI: DC6 650-1 LA PEN DATEI 650LA

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "LANGENER NORDEN"

1. Änderung im Teilbereich

FACHDIENST 13
Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung

Geprüft: Wybrach Datum: 20.9.04
Gezeichnet: Datum:
Bearbeitet: Datum:
Blattgröße: Maßstab:

STADT LANGEN Bebauungsplan Nr. 18 "Langener Norden" 1. Änderung im Teilbereich

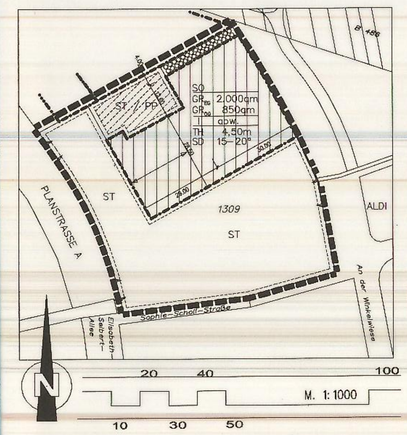

LEGENDE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, § 1 bis 11 der BauNVO)
SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 Bau NVO)
GR — max. Gebäudegrundfläche in qm (§ 19 BauNVO)
I — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß
TH — Außenwandhöhe
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 u. 23 BauNVO)
abw. — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO) sh. Textfestsetzung A 3
Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Einfahrtbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4,11 BauGB)
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Teilbereichs der 1. Änderung (§ 9 Abs.7 BauGB)
Fläche für Stellplatzanlagen ST = offene Stellplätze
Fläche für Stellplatzanlagen ST / PP = offene Stellplätze oder Parkpalette
Firstrichtung
Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
04.10.2004
Katasteramt
Vermessungsdirektor
TEXTFESTSETZUNGEN
A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB
1. Art der baulichen Nutzung
SO Sondergebiet, Zweckbestimmung: großflächiger Lebensmittel – Einzelhandel
Im OG sind Mischgebiets-Nutzungen zulässig:
Geschäfts- und Büronutzung, Gastronomie und Beherbergung, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
Im Sondergebiet sind die städtebaulichen Dichtewerte GR (Gebäudegrundfläche) für Erdgeschoss und Obergeschoss, die Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform/-neigung und die Höhe der baulichen Anlagen durch die Nutzungsschablone festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche GR_{EG} darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze und Zufahrten außerhalb der überbaubaren Fläche um bis zu 185% überschritten werden.
Die Außenwandhöhe TH wird gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen dem Niveau der Gehwegoberkante der zugeordneten Erschließungsfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
3. Bauweise
Im Sondergebiet ist die abweichende Bauweise festgesetzt: einseitige Grenzbebauung und Gebäudelängen von über 50m sind zulässig.
Untergeordnete Bauteile dürfen an der Haupteingangsseite (zur Sophie- Scholl- Straße gerichtet) die Baugrenze überschreiten wie folgt: Windfang auf 4,00m Länge um 3,00m überschreiten, Vordach auf 13,50m Länge um 4,50m überschreiten.
4. Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und das Erhalten von Sträuchern und Bäumen
Anpflanzen einer Hecke
Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist eine zweireihige Strauchpflanzung mit einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze wird festgesetzt: min. je $2m^2$ ein Strauch (Pflanzqualität min. 2x verpflanzt, Mindesthöhe 80cm)
Vorschlagliste A – Einheimische und standortgerechte Gehölze:
Feld-Ahorn – Acer campestre
Kornelkirsche – Cornus mas
Roter Hartriegel – Cornus sanguinea
Hasel – Corylus avellana
Weißdorn – Crateagus spec.
Pfaffenhütchen – Euonymus europaea
Liguster – Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche – Lonicera xylosteum
Schlehe – Prunus spinosa
Echter Kreuzdorn – Rhamnus cathartica
Hunds-Rose – Rosa canina
Hecken-Rose – Rosa corymbifera
Wein-Rose – Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder – Sambucus nigra
Trauben-Holunder – Sambucus racemosa
Gewöhnl. Schneeball – Viburnum opulus
Wolliger Schneeball – Viburnum lantana
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausbau der Flächen für Stellplatzanlagen
Stellplätze sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen wie z.B. versickerungsfähige Pflaster, Rasengittersteine. Die übrige Fläche für Stellplatzanlagen ist zu asphaltieren.
Stellplatzbegrünung
Abweichend von der Mindestanforderung der Stellplatzsatzung sind für die Eingrünung der Stellplätze Bäume gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von min. 16–18cm zu verwenden. Die unbefestigten Baumscheiben sind zu begrünen. Im übrigen wird auf § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung ausdrücklich hingewiesen.
Vorschlagsliste B – Arten für die Anpflanzung von Bäumen im Stellplatzbereich:
Spitz-Ahorn – Acer platanoides (i.S.)
Hainbuche – Carpinus betulus (i.S.)
Esche – Fraxinus excelsior (i.S.)
Stiel-Eiche – Quercus robur (i.S.)
Winter-Linde – Tilia cordata (i.S.)
Schwed. Mehlbeere – Sorbus intermedia (i.S.)
Robinie – Robinia pseudoacacia (i.S.)
Dachbegrünung
Die 15–20° geneigten Dachflächen der Gebäude sind zu min. 90% extensiv mit Sedum-Moos-Krautgewächsen zu begrünen. Die durchwurzelbare Vegetationsschicht muss eine Mindestdicke von 8 cm aufweisen.
Fassadenbegrünung
Min. 30% der Fassadenfläche aller Gebäude und Nebananlagen sind dauerhaft mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste C zu begrünen.
Vorschlagsliste C – Arten für Wand-/ Fassadenbegrünung:
Pfeifenwinde – Aristolochia macrophylla
Wald-Rebe – Clematis vitalba
Efeu – Hedera helix
Kletter-Hortensie – Hydrangea petiolaris
Lonicera – Lonicera spec.
Wilder Wein – Parthenocissus quinquefolia
Selbstklimm. Wein – Parthenoc. tricuspidata
B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach HBO i.V.m. BauGB
Begrünung der sonstigen Freiflächen
Alle nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
Eingrünung von Abfallsammelplätzen
Die Abfallsammelplätze sind, sofern sie sich außerhalb der Gebäude befinden, durch Strauchpflanzungen oder intensive begrünte Einfriedungen optisch abzuschirmen.
Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als Laubhecke mit sockelfreiem innenliegendem Maschendraht in einer Höhe von max. 1,60m zulässig. Zwischen Zaun und Erdboden ist ein 10cm hoher Streifen als Durchschlupf für Kleinsäuger freizuhalten.
Anlagen für Werbung und Beleuchtung
Die Oberkante von Werbe- und Beleuchtungsanlagen darf max. 5,30m über der Geländehöhe des Grundstücks liegen.
C. Hinweise
Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Langen wird hingewiesen.
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Demkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002. Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16.04.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002. Hessische Bauordnung vom 18.06.2002.
VERFAHREN
1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2004 beschlossen.
2. Beteiligung der Bürger
Die Beteiligung der Bürger gem. § 3, Abs. 1 BauGB fand als Informationsveranstaltung am 07.04.2004 statt.
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Verbände nach § 29 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 26.03.2004 zur Stellungnahme aufgefordert.
4. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß
Nach dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß vom 11.03.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 26.03.2004 fand die Offenlegung in der Zeit vom 02.04.2004 bis 03.05.2004 statt.
5. Satzungsbeschluß
Der Bebauungsplan Nr. 18 1. Änd. im Teilbereich wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2004 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Magistrat
Bürgermeister D. Pitthan
6. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 18 1. Änd. im Teilbereich wurde am ..... ortsüblich bekanntgegeben und ist damit am ..... rechtswirksam geworden.
Bürgermeister D. Pitthan
Genehmigt
am 07. Dezember 2004
Az.: III 31.2-61d 02/01-93-
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag
R. Lemmer
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Planverfasser:
Dipl. Ing. Erika Schlier
Architektin + Stadtplanerin AKH SRL
Dieburger Straße 87, 64287 Darmstadt
Tel. 06151 – 35 92 94
Planbearbeitung bei:
ARCHITEKTEN + STADT PLANER
SCHLIER • MERKEL • FROMME • WERNER
ARCHITEKTEN BDA • AKH
PANKRATIUSWEG 20 64289 DARMSTADT TEL. 06151/78036 FAX 37074
BEARBEITUNG: SCHLIER / MAZUR STAND 22.07.2004
ZEICHEN-DATEI: DC6 650-1 LA PEN DATEI 650LA
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "LANGENER NORDEN"
1. Änderung im Teilbereich
FACHDIENST 13
Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung
Geprüft: Wybrach Datum: 20.9.04
Gezeichnet: Datum:
Bearbeitet: Datum:
Blattgröße: Maßstab: